

**amtliche Bekanntmachung**

022 K 015/20



## AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28. April 2021, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.  
Obergeschoss, Saal 127**

die im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 21590 eingetragene  
Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

29,83/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung  
Recklinghausen, Flur 335, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche,  
Westerholter Weg 43, groß: 1229 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum  
an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Apartment (Wohnfläche ca. 37 m<sup>2</sup>) im 1.  
Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2020  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.000,00 EURO  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht  
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 13.01.2021